



Brüssel, den 2. Oktober 2020
(OR. en)

10961/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0123(NLE)**

CLIMA 210
ENV 533
ENER 326
IND 165
COMPET 451
MI 380
ECOFIN 877
TRANS 440
AELE 66
CH 26

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 10467/20

Nr. Komm.dok.: 9068/20 + ADD 1

Betr.: Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Annahme gemeinsamer Verfahrensvorschriften zu vertretenden Standpunkt
– Annahme

1. Am 10. November 2017 hat der Rat den Beschluss des Rates (EU) 2017/2240 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens¹ zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen angenommen. Das Abkommen wurde am 23. November 2017 unterzeichnet.

¹ ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 1.

2. Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (im Folgenden das „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2018/219² des Rates geschlossen und trat am 1. Januar 2020 in Kraft.
3. Nach Artikel 12 des Abkommens wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt, der für die Umsetzung des Abkommens zuständig ist. Gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Abkommens kann der Gemeinsame Ausschuss einen Beschluss über vom Schweizer Registerverwalter und vom Zentralverwalter der Union entwickelte gemeinsame Verfahrensvorschriften erlassen, die technische oder andere Fragen betreffen, die für das Funktionieren der Verknüpfung erforderlich sind.
4. Am 23. Juni 2020 hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Annahme gemeinsamer Verfahrensvorschriften³ zu vertretenden Standpunkt vorgelegt.
5. Die Gruppe "Umwelt" hat den Kommissionsvorschlag in ihrer Sitzung vom 16. Juli 2020 geprüft. Auf Grundlage der Erörterungen in der Gruppe "Umwelt" und der Bemerkungen der Delegationen hat der Vorsitz einen Kompromissvorschlag erarbeitet, der am 9. September im Anschluss an ein informelles Verfahren der stillschweigenden Zustimmung⁴ von der Gruppe "Umwelt" angenommen wurde.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anhänge I und II des Verknüpfungsabkommens und die Annahme technischer Verknüpfungsstandards⁵ zu vertreten ist, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
7. Der Wortlaut des Ratsbeschlusses wird dem Europäischen Parlament im Einklang mit Artikel 218 Absatz 10 AEUV zur Kenntnisnahme übermittelt.

² ABl. L 43 vom 16.2.2018, S. 1.

³ Dok. 9068/20 + ADD 1

⁴ Dok. 10467/20

⁵ Dok. 10677/20 (Beschluss des Rates) und 10831/20 (Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses).